



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
2. Oktober 2014

Deutsch
Original: Englisch

Menschenrechtsrat

Siebenundzwanzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 3

Förderung und Schutz aller Menschenrechte, der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung

Resolution des Menschenrechtsrats

27/5

Die Sicherheit von Journalisten

Der Menschenrechtsrat,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und unter Hinweis auf die einschlägigen internationalen Menschenrechtsverträge, namentlich den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen sowie die Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und die dazugehörigen Zusatzprotokolle vom 8. Juni 1977,

unter Hinweis auf die Resolution 68/163 der Generalversammlung vom 18. Dezember 2013 über die Sicherheit von Journalisten und die Frage der Straflosigkeit und die Resolution 1738 (2006) des Sicherheitsrats vom 23. Dezember 2006 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 21/12 des Menschenrechtsrats vom 27. September 2012 über die Sicherheit von Journalisten, den Ratsbeschluss 24/116 vom 26. September 2013 über eine Podiumsdiskussion über die Sicherheit von Journalisten und alle anderen einschlägigen Resolutionen der Menschenrechtskommission und des Rates, insbesondere die Ratsresolution 12/16 vom 2. Oktober 2009 und alle anderen Resolutionen über das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung, die Ratsresolution 13/24 vom 26. März 2010 über den Schutz von Journalisten in Situationen bewaffneten Konflikts und die Ratsresolution 26/13 vom 26. Juni 2014 über die Förderung, den Schutz und den Genuss der Menschenrechte im Internet,

eingedenk dessen, dass das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung ein Menschenrecht ist, das gemäß den Artikeln 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte allen Menschen garantiert ist, und dass es eine der wesentlichen Grundlagen einer demokratischen



tischen Gesellschaft und eine der Grundvoraussetzungen für ihren Fortschritt und ihre Entwicklung darstellt,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Berichte der Sonderverfahren des Menschenrechtsrats im Hinblick auf die Sicherheit von Journalisten, insbesondere die Berichte des Sonderberichterstatters über die Förderung und den Schutz des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung und des Sonderberichterstatters über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen, die dem Rat auf seiner zwanzigsten Tagung vorgestellt wurden¹, und den interaktiven Dialog darüber,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte über bewährte Verfahren für die Sicherheit von Journalisten, der dem Menschenrechtsrat auf seiner vierundzwanzigsten Tagung vorgelegt wurde²,

unter Begrüßung der am 11. Juni 2014 abgehaltenen Podiumsdiskussion des Menschenrechtsrats zur Frage der Sicherheit von Journalisten und mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem zusammenfassenden Bericht des Amtes des Hohen Kommissars darüber, der dem Rat auf seiner siebenundzwanzigsten Tagung vorgelegt wurde³,

sowie unter Begrüßung der wichtigen Arbeit für die Sicherheit von Journalisten, die von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur geleistet wird,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der internationalen Konferenz über die Sicherheit von Journalisten, die am 23. und 24. April 2013 in Warschau abgehalten wurde, und den aus ihr hervorgegangenen konkreten Empfehlungen,

aner kennend, dass Journalisten durch ihre Arbeit häufig einem spezifischen Risiko der Einschüchterung, der Drangsalierung und der Gewalt ausgesetzt sind,

zutiefst besorgt über alle Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche, die in Bezug auf die Sicherheit von Journalisten verübt werden, einschließlich durch Tötung, Folter, Verschwindenlassen, willkürliche Inhaftierung, Ausweisung, Einschüchterung, Drangsalierung, Drohungen und andere Formen von Gewalt,

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die jüngsten Angriffe und Gewalt handlungen gegen Journalisten und Medienschaffende, insbesondere in Situationen bewaffneter Konflikts, und in dieser Hinsicht daran erinnernd, dass Journalisten und Medienschaffende, die in Gebieten eines bewaffneten Konflikts gefährliche berufliche Aufträge ausführen, als Zivilpersonen gelten und als solche zu schützen sind, sofern sie nichts unternehmen, was ihren Status als Zivilpersonen beeinträchtigt,

in Anbetracht der spezifischen Gefahren, denen Journalistinnen bei der Ausübung ihrer Arbeit ausgesetzt sind, und in diesem Zusammenhang unterstreichend, wie wichtig es ist, bei der Erwägung von Maßnahmen für die Sicherheit von Journalisten einen geschlechtersensiblen Ansatz zu verfolgen,

sowie in Anbetracht dessen, dass Journalisten besonders gefährdet sind, Ziel rechtswidriger oder willkürlichen Überwachens und/oder Abfangens von Kommunikation unter Verstoß gegen ihr Recht auf Privatheit und ihr Recht auf freie Meinungsäußerung zu werden,

¹ A/HRC/20/17 und A/HRC/20/22.

² A/HRC/24/23.

³ A/HRC/27/35.

eingedenk dessen, dass die Straflosigkeit für Angriffe und Gewalthandlungen gegen Journalisten eine der größten Herausforderungen für die Stärkung des Schutzes von Journalisten darstellt, und betonend, dass die Gewährleistung der Rechenschaftspflicht für Verbrechen gegen Journalisten ein wesentliches Element bei der Verhütung künftiger Angriffe ist,

1. *verurteilt unmissverständlich* alle Angriffe und Gewalthandlungen gegen Journalisten und Medienschaffende, wie beispielsweise Folter, außergerichtliche Tötungen, Verschwindenlassen und willkürliche Inhaftierung, sowie Einschüchterung und Drangsalierung in Konflikt- wie in Nichtkonfliktsituationen;

2. *verurteilt nachdrücklich* die herrschende Straflosigkeit für Angriffe und Gewalthandlungen gegen Journalisten und bekundet seine ernste Besorgnis darüber, dass die große Mehrzahl dieser Verbrechen straflos bleibt, was wiederum dazu beiträgt, dass sie sich wiederholen;

3. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, ein sicheres und günstiges Umfeld zu fördern, in dem Journalisten ihre Arbeit unabhängig und ohne ungebührliche Einmischung ausüben können, Angriffe und Gewalthandlungen gegen Journalisten und Medienschaffende zu verhüten, durch die Durchführung unparteiischer, rascher, gründlicher, unabhängiger und wirksamer Untersuchungen aller Fälle mutmaßlicher Gewalt gegen Journalisten und Medienschaffende, die ihrer Gerichtsbarkeit unterliegen, die Rechenschaftspflicht zu gewährleisten, die Täter, unter anderem einschließlich derjenigen, die solche Verbrechen anordnen, ihre Begehung verabreden, dazu Beihilfe leisten oder sie decken, vor Gericht zu stellen und dafür zu sorgen, dass die Opfer und ihre Familien Zugang zu angemessenen Rechtsbehelfen haben;

4. *nimmt Kenntnis* von den bewährten Verfahren verschiedener Länder zum Schutz von Journalisten sowie unter anderem den Verfahren, die für den Schutz von Menschenrechtsverteidigern entwickelt wurden und die gegebenenfalls auch für den Schutz von Journalisten relevant sein können;

5. *fordert* die Staaten *auf*, Strategien zur Bekämpfung der Straflosigkeit für Angriffe und Gewalthandlungen gegen Journalisten zu erarbeiten und umzusetzen, gegebenenfalls auch indem sie bewährte Verfahren wie diejenigen anwenden, die während der am 11. Juni 2014 abgehaltenen Podiumsdiskussion ermittelt und/oder im Bericht des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte über bewährte Verfahren betreffend die Sicherheit von Journalisten zusammengestellt wurden, unter anderem:

a) die Schaffung von Sonderermittlungseinheiten oder unabhängigen Kommissionen;

b) die Ernennung eines spezialisierten Staatsanwalts;

c) die Annahme besonderer Protokolle und Methoden für die Ermittlung und Strafverfolgung;

d) die Schulung von Staatsanwälten und Richtern im Hinblick auf die Sicherheit von Journalisten;

e) die Einrichtung von Mechanismen der Informationssammlung, wie Datenbanken, die die Sammlung verifizierter Informationen über gegen Journalisten gerichtete Drohungen und Angriffe ermöglichen;

f) die Einrichtung eines Frühwarn- und Schnellreaktionsmechanismus, damit Journalisten, wenn sie bedroht werden, sofortigen Zugang zu den Behörden und zu Schutzmaßnahmen erhalten;

6. *unterstreicht* die wichtige Rolle, die Medienorganisationen bei der Bereitstellung angemessener Mitarbeiterschulungen und -orientierungen in den Bereichen Sicherheit, Risikobewusstsein, digitale Sicherheit und Selbstschutz, erforderlichenfalls samt Schutzausrüstung, wahrnehmen können;

7. *begrüßt*, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 68/163 den 2. November zum Internationalen Tag zur Beendigung der Straflosigkeit für Verbrechen gegen Journalisten erklärt hat;

8. *betont* die Notwendigkeit, unter anderem durch technische Hilfe und Kapazitätsaufbau die Zusammenarbeit und Koordinierung auf internationaler Ebene bezüglich der Gewährleistung der Sicherheit von Journalisten, einschließlich mit den regionalen Organisationen, zu verbessern, und bittet die Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die anderen internationalen und regionalen Organisationen, die Mitgliedstaaten und alle maßgeblichen Akteure, gegebenenfalls und im Rahmen ihres jeweiligen Mandats weiter bei der Durchführung des Aktionsplans der Vereinten Nationen zur Sicherheit von Journalisten und zur Frage der Straflosigkeit zusammenzuarbeiten, und fordert zu diesem Zweck außerdem die Staaten auf, mit den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, insbesondere der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, sowie den internationalen und regionalen Menschenrechtsmechanismen zusammenzuarbeiten und auf freiwilliger Basis Informationen über den Stand der Untersuchungen von Angriffen und Gewalthandlungen gegen Journalisten auszutauschen;

9. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die Frage der Sicherheit von Journalisten im Rahmen des Prozesses der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung anzugehen;

10. *legt* den nationalen, subregionalen, regionalen und internationalen Menschenrechtsmechanismen und -organen, einschließlich der in Betracht kommenden Sonderverfahren des Menschenrechtsrats, der Vertragsorgane und der nationalen Menschenrechtsinstitutionen, *nahe*, sich im Rahmen ihres jeweiligen Mandats auch weiterhin mit den maßgeblichen Aspekten der Sicherheit von Journalisten bei der Ausübung ihrer Arbeit zu befassen;

11. *beschließt*, die Sicherheit von Journalisten im Einklang mit seinem Arbeitsprogramm spätestens auf seiner dreiunddreißigsten Tagung weiter zu behandeln.

39. Sitzung
25. September 2014

[Ohne Abstimmung verabschiedet.]